

Tischvorlage für die 28. Sitzung des Ausschusses für Kultur, Soziales und Gleichstellungsfragen

Ergänzte Niederschrift zum TOP 6.2 vom 29.09.2011:

(Das sozial-integrative Konzept zur Obdachlosenunterkunft (ODU) steht den Mitgliedern des Ausschusses seit einiger Zeit zur Verfügung.)

Der **Fachgruppenleiter** Familie, Soziales und Bildung geht davon aus, dass die Abgeordneten den Inhalt zur Kenntnis genommen haben und weist darauf hin, dass das vorliegende Konzept sich nicht nur auf die ODU bezieht sondern allgemein auf die sozial-integrative Obdachlosenarbeit. Wesentliche Voraussetzung ist die Unfreiwilligkeit, mit der eine Person in der Gefahr steht, seinen Wohnraum zu verlieren, ihn verloren hat oder nur über unzureichende Unterkunft verfügt. Auszuklammern sind Personen, die für sich diese Situation (ohne festen Wohnsitz) freiwillig gewählt haben. Herr Politz betont, dass diese Personen ein Selbstbestimmungsrecht haben, das ggf. ein Recht auf Verwahrlosung einschließt und auch dem Hilfesystem klare Grenzen setzt.

In der Obdachlosenarbeit werden zwei Aspekte unterschieden:

1. Die Begleitung und Hilfestellung für Obdachlose unter Berücksichtigung des Einzelfalls. D. h. den Wohnraumverlust verhindern oder mit neuem Wohnraum versorgen und darüber hinaus die Hilfesuchenden in die Lage zu versetzen, ihre Lebensumstände so zu gestalten, dass eine Wiederholung der Situation auszuschließen ist.
2. Der andere Teil der Obdachlosenarbeit sind Notsituationen, in denen die Notwendigkeit der Einweisung in die Unterkunft besteht, um Gefahrensituationen für Leib und Leben des Einzelnen und der öffentlichen Ordnung abzuwenden.

Der Begriff „sozial-integrativ“ beinhaltet, möglichst zu verhindern, dass Menschen den sozialen Halt verlieren, aus sozialen Gemeinschaften ausgestoßen werden oder sich selbst zurückziehen. Dazu gehört allumfassende Hilfe zu gewähren, dass diese Personen sich wieder integrieren können. Das Hilfesystem beinhaltet neben der Versorgung mit Wohnraum auch die Koordinierung der Leistungsansprüche auf der Grundlage des SGB II und des SGB XII, wie Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und kommunale Eingliederungsleistungen für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten. Verantwortlich hierfür sind die Träger der Grundsicherung und die Sozialhilfeträger, i. d. R. der Landkreis Oder Spree in Zusammenarbeit mit der Kommune, den Vereinen und freien Trägern der Wohlfahrt. Der LOS hat die hierfür erforderlichen Strukturen zu sichern und fördert entsprechend z. B. die Schuldnerberatung, die Haltestelle als psychosoziales Hilfezentrum oder die allgemeine Sozialberatung. Herr Politz betont, dass diese Verfahrensweise das Hilfesystem erst möglich macht.

Bei der ODU selbst geht es um die wirtschaftliche Seite des Gebäudeunterhaltes und um das Handeln im Rahmen des Ordnungsbehördenrechts. Die Hilfesuchenden werden durch einen hoheitlichen Verwaltungsakt (Einweisungsverfügung) in die Unterkunft eingewiesen und zahlen für die Unterbringung eine Gebühr.

Die Gesamtkosten betragen jährlich 144.150 €. Ein Vergleich mit der Kalkulation der Unterkünfte in Oranienburg, Beeskow, Rathenow und Eisenhüttenstadt gestaltet sich schwierig, da einige Kommunen die kalkulatorischen Kosten in den Gesamtkosten nicht berücksichtigen. Dennoch wird deutlich, dass Fürstenwalde im Aufwand durchaus im unteren Mittel vergleichbarer Kommunen liegt. Herr Politz erläutert die Kostenstruktur der Personal- und Sachkosten, stellt denen Varianten anderer Kommunen gegenüber und zeigt die Möglichkeiten der Umsetzung in Fürstenwalde auf. Bemerkenswert ist auch, dass die kommunale gegenüber der Betreibung in freier Trägerschaft überwiegt.

Abschließend macht er nochmals darauf aufmerksam, sollte eine Vergabe der ODU in freier

Trägerschaft erfolgen, ginge es einem freien Träger sicher nicht nur um die Unterkunft, sondern, in Verbindung mit den Betreuungsleistungen, um das gesamte Hilfesystem. Der Landkreis ist hier aber der tatsächlich Zuständige, trägt den Großteil zur Sicherung dieses Systems und ist nach jetzigem Kenntnisstand nur wenig an einer Veränderung dessen interessiert.

Frau **Schumann** dankt Herrn Politz für die Ausführungen und eröffnet die Fragerunde.

Herr **Sachse** fragt an, ob ein umfassenderes Betreuungspaket wie z. B. in Beeskow, in unserer Stadt nicht gewährleistet werden kann. Er informiert, dass der 5. Gesundheitsbericht 2010 ebenfalls Defizite in der Betreuung des hilfebedürftigen Personenkreises bei den Städten Fürstenwalde und Eisenhüttenstadt darstellt.

Die Abgeordnete Frau **Alter** fügt an, dass ein grundlegendes sozialpolitisches Problem vorliegt, welches ein ordnungspolitisches Problem nach sich zieht. Sie schlägt vor, die Betreuungsangebote für die sozialschwachen Personen zentral anzusiedeln.

Herr **Politz** macht entgegen der Aussagen darauf aufmerksam, dass das Hilfesystem in Fürstenwalde schon seit Jahren funktioniert und dem von Beeskow in nichts nachsteht. In den Jahren 2002 bis 2011 gab es 97 Zugänge und 125 Abgänge, ausgenommen der Extremfälle, an denen jegliche Hilfeversuche bislang gescheitert sind.

Auf weitere Nachfrage erläutert Herr Politz, dass auch hinsichtlich der Kostenersparnis die Betreibung der Unterkunft und die Betreuung nicht unabhängig von einander betrachtet werden können. Bei der Betreibung könnte es unter Umständen zu Einsparungen kommen. Betrachtet man jedoch den variablen Teil der Betreibungskosten (Medienverbräuche u.a.), dürfte der Unterschied sowohl zwischen dem jetzigen Objekt und einem möglichen kleineren bzw. zwischen städtischer und privater Betreibung eher marginal sein. Bei den Personalkosten wird der Spareffekt ebenfalls gegen Null gehen, da der Hausmeister immer erforderlich sein wird und der Mitarbeiter in der Verwaltung weiterhin für die hoheitlichen Aufgaben (z.B. Einweisungen) zur Verfügung stehen muss. Diese Aufgaben können an Dritte nicht übertragen werden, wie auch bei anderen Einrichtungen in privater Trägerschaft sichtbar ist.

Frau **Alter** wirft ein, dass der Personalansatz ohnehin sehr groß erscheint im Verhältnis zur Zahl der Bewohner.

Herr **Politz** erwidert, dass die Arbeit sich nicht allein auf Verwaltungsaufgaben bezüglich der Bewohner beschränkt. Die Fallzahl ist wesentlich höher, da nur bei einem geringen Teil es zur Einweisung in die ODU kommt. Im Wesentlichen wird durch abgestimmte Bemühungen mit den Partnern der sozialen Arbeit die Obdachlosigkeit abgewendet. Beispielsweise sind in der kommenden Woche 5 Zwangsvollstreckungen avisiert, von denen hoffentlich keine zur Einweisung führt. Diese Tätigkeiten im Vorfeld und unter Umständen auch in der Nachbetreuung gehören zu den nicht delegierbaren Aufgaben.

Aus der Sicht freier Träger kann die Betreibung jedoch von der Betreuung nicht losgelöst betrachtet werden. Wer betreibt möchte auch betreuen.

(Zwischenruf von Frau Alter: „Muss betreuen!“)

Da beginnt es teuer zu werden. Wir wollen die Haltestelle nicht aufgeben. Wir bezuschussen diese aber derzeit mit 30.000 €, künftig mit 20.000 € jährlich zusätzlich zur Förderung des LOS, damit sie das entsprechende Leistungsspektrum aufrecht erhalten kann. Wenn wir nach Ausschreibung einem Dritten auch entsprechendes Betreuungspersonal zugestehen und somit finanzieren wollen, müssen wir dies zusätzlich zur Haltestelle tun. Bei der derzeitigen Kostenprogression haben wir jedoch Schwierigkeiten, das derzeitige Leistungsspektrum auch ohne Aufbau eines Parallelsystems zu finanzieren. D.h., wir müssen an anderer Stelle, unter Umständen also auch bei der Haltestelle, Kürzungen vornehmen. Beides geht nicht. Wir sind also bei unseren Entscheidungen tatsächlich nicht frei.

(Einwurf Herr Sachse: „Oder wir sagen, wir müssen das Geld für die Haltestelle streichen, weil wir es nicht mehr brauchen, weil es ein Anderer macht!“)

Es ist für mich nicht nachvollziehbar, dass in dieser Situation ein nachweislich funktionierendes, erfolgreiches System, das auch vom Hauptfinanzierer als ein solches eingeschätzt wird und für

das auch die Zahlen deutlich sprechen, eliminiert werden soll, nur um Alles in eine Hand zu geben, ohne zu wissen, ob wir tatsächlich einen Vorteil daraus ziehen werden.

Frau **Alter**: Wer sagt denn, dass bei einem entsprechenden Konzept die Haltestelle nicht den Zuschlag bei einer Ausschreibung erhalten wird.

Daraufhin Herr **Politz**: Ich habe die Interessenlagen vorab eruiert und dabei festgestellt, dass die Caritas zum einen nicht über eigene Räume für eine ODU verfügt und darüber hinaus kein Interesse an der Betreibung hat.

Im Zusammenhang mit der Errichtung der ODU konsultierte ich unter anderem unsere Verwaltungspartnerstadt und besuchte fachbezogene Veranstaltungen der KGST. Dort herrschte der Grundtenor: Solange selbst machen wie möglich, da bei Fremdbetreibung in der Regel die Kosten steigen. Dies ist auch verständlich, da der Betreiber eher über die Betreuungsleistung und nicht über die reine Betreibung die wesentlichen Einnahmen erzielt. D.h., dass der Träger ein verständliches Interesse an einer längeren Verweildauer der Bewohner oder auch anders gesagt an einer umfangreicheren Betreuung hat. Dies ist kein Vorwurf, sondern ein Fakt, der in der Natur der Sache liegt.

Frau **Meinl** macht deutlich, dass sie erwartet hätte, die Konzepte der Haltestelle und der GefAS heute zu diskutieren und zu entscheiden.

Herr **Politz** erwidert: Die Aufgabe bestand seines Erachtens vor allem in einer Bewertung des IST-Standes als Ausgangspunkt für die Festlegung der weiteren Verfahrensweise, also ob eine Ausschreibung erfolgen soll oder nicht.

Die **stellvertretende Vorsitzende** beendet die Diskussion und macht darauf aufmerksam, dass die Vorstellung des sozial-integrativen Konzepts auf der Tagesordnung stand und kein Abstimmungsergebnis bezüglich weiterer Verfahrensweise zur ODU gefordert ist.

Herr **Sachse** regt an, die Vergabe der ODU in freier Trägerschaft nochmals in den Fraktionen zu thematisieren. Entsprechende Anträge sind an die Stadtverordnetenversammlung zu richten.

Die Abgeordneten einigen sich auf diese Verfahrensweise.